

**Beschluss des Kantonsrates
über die Einzelinitiative KR-Nr. 167/2022 betreffend
Die Steuerpflicht für Einspeisevergütungen sei im Gesetz
zu streichen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. November 2023,

beschliesst:

I. Die Einzelinitiative KR-Nr. 167/2022 von Erika und Wilfried Kärcher, Dübendorf, betreffend Die Steuerpflicht für Einspeisevergütungen sei im Gesetz zu streichen wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat sowie an Erika und Wilfried Kärcher, Dübendorf.

Der Kantonsrat hat am 3. Oktober 2022 folgende von Erika und Wilfried Kärcher, Dübendorf, am 9. Mai 2022 eingereichte Einzelinitiative vorläufig unterstützt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Diese Woche habe ich im Tagesanzeiger gelesen, dass die Stände Zürich, Bern und Basel-Stadt den Ertrag aus der Energie-Einspeisevergütung besteuern.

Der Bund appelliert an die Bevölkerung Photovoltaik-Anlagen zu installieren und die Anlagen so zu dimensionieren, dass die zur Verfügung stehenden Flächen maximal genutzt werden. Im März 2021 bin ich dieser Empfehlung gefolgt. Während des Rests des Jahres hat meine Anlage 16'441 kWh Strom produziert. Davon wurden 10'734 kWh ins Netz eingespielen. Pro kWh vergüteten die Werke 8 Rp.

Dass die Energiesituation der Schweiz ein grosses Problem darstellt, ist Ihnen bekannt. Der Krieg in der Ukraine hat das Problem noch massiv verschärft. Vom Strom, den ich produziert habe, lieferte ich wesentlich mehr ins Netz ab, als ich selber verbrauchte. Ist es vernünftig diese Leistung, die dem Land dient, zu besteuern? Ich habe 60320 Franken investiert. Der Kanton Zürich hat keine Subvention geleistet.

Antrag: Die Steuerpflicht für Einspeisevergütungen sei im Gesetz zu streichen.

Für die wohlwollende Prüfung meines Anliegens bedanke ich mich und grüsse Sie freundlich und mit vorzüglicher Hochachtung.

Bericht des Regierungsrates:

Nach Art. 7 Abs. 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG, SR 642.14) unterliegen der Einkommenssteuer alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte, insbesondere solche aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit sowie aus Vermögensertrag. Die steuerfreien Einkünfte sind in Art. 7 Abs. 4 StHG abschliessend aufgezählt. Einspeisevergütungen für ins Netz eingespeisten Strom sind darin nicht aufgeführt. Einkünfte aus Photovoltaikanlagen wie insbesondere Einspeisevergütungen gehören demnach aufgrund der für die Kantone verbindlichen Vorgaben des Bundesrechts zu den steuerbaren Einkünften (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_510/2017 vom 16. September 2019). Eine allgemeine Nichtbesteuerung der Einspeisevergütungen wäre daher bundesrechtswidrig. Eine Aufhebung der Steuerpflicht für Einspeisevergütungen im kantonalen Steuergesetz (LS 631.1) ist somit rechtlich nicht zulässig. Die Einzelinitiative ist daher abzulehnen.

Jedoch hat das kantonale Steueramt anlässlich der Motion KR-Nr. 342/2022 betreffend Attraktivität der Photovoltaik steigern (I): Steuerliche Entlastung für Private seine Praxis der Besteuerung der Erträge aus Photovoltaikanlagen dahingehend angepasst, dass vom Bruttoprinzip aufs Nettoprinzip übergegangen wurde (vgl. RRB Nr. 1579/2022). Vergütungen für den ins Netz eingespeisten Strom werden somit nur noch besteuert, soweit sie höher sind als die Kosten für den aus dem Netz für den Eigenverbrauch bezogenen Strom. Damit werden die Anliegen der Einzelinitiative bereits teilweise erfüllt.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Einzelinitiative KR-Nr. 167/2022 abzulehnen.

Im Namen des Regierungsrates

| | |
|----------------|------------------------|
| Der Präsident: | Die Staatsschreiberin: |
| Mario Fehr | Kathrin Arioli |